

SATZUNG

des Clever Schwimm- Vereins 1910 e.V. in Kleve

in der Neufassung vom 03.03.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Clever Schwimm- Verein 1910 e.V.“

und hat seinen Sitz in Kleve ist unter Nr. VR 226 des Vereinsregisters beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

Der Verein, dessen Vereinsfarben blau-weiß sind, ist Mitglied des Schwimmverband Nordrhein- Westfalen e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports. Hierbei wird besonderer Wert auf die Förderung der Jugend gelegt.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung trifft, finden die Satzungen und Ordnungen des Schwimmverband Nordrhein- Westfalen e.V. Anwendung.

§ 3 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind die Träger der in Satzung und Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten.
- b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet; zu den Veranstaltungen des Vereins haben sie freien Eintritt.
- c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. nach der jeweiligen Verbandssatzung als Jugendliche gelten. Satzungsgemäße Rechte gehen aus der Jugendordnung hervor.

§ 5 Aufnahmebedingungen, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- 4.) Für die Aufnahme ist eine Schwimmtauglichkeitsbescheinigung durch einen Arzt zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Erklärung an.
- c) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- 1.) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 2.) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist und ihm in der Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist.
- 3.) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht.
- 4.) ein Mitglied nachträglich die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben, mit Ausnahme eines Ausschlussverfahrens gem. Ziff 2.. Der Ausschluss ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben/ Rückschein zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied außer in Fällen der Ziff. 2 Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Gebühren und Beiträge

- 1.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 3.) Die Aufnahmegebühr ist mit Eintritt in den Verein fällig und kann auf Antrag vom Vorstand erlassen werden.
- 4.) Der Jahresbeitrag ist bei Einzelmitgliedsbeiträgen zeitlich im voraus zum 1.1. und bei Familienbeiträgen je hälftig zum 1.1. und 1.7. fällig. Nach dem 1.1. eintretende Neumitglieder zahlen einen jeweils bis zum folgenden 31.12. bei Einzelmitgliedschaften, bzw. bis zum 30.6. und 31.12. bei Familienmitgliedschaften berechneten anteiligen Jahres-/Halbjahresbeitrag.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- 6.) Die Vereinsleitung kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an Veranstaltungen.

Im Rahmen ihrer Betätigung im Verein haben sie die von der Vereinsleitung erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

Die Rechte und Pflichten der Jugend des Vereins werden durch die Jugendordnung geregelt. Jedes Mitglied hat das recht, sich mit Anliegen an die Vereinsleitung zu wenden.

Interne Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsleitung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jugendvollversammlung

§ 10 Vorstand, Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Geschäftsführer
- der Schwimmwart

Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Rechte zur Vertretung des Vereins für einzelne Angelegenheiten können vom Vorstand einem anderen Mitglied der Vereinsleitung, in Ausnahmefällen auch jedem volljährigen Vereinsmitglied durch schriftliche und mit Vereinsstempel versehene Vollmacht übertragen werden.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist bei rechtsgeschäftlichen Handlungen in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,--€ die Zustimmung der Vereinsleitung erforderlich ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung, wenn sie nichts anderes beschließt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Eine jährliche Ergänzungswahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer oder bis zur Ergänzungswahl einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben

- 2.) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Vereinsleitung herbeiführen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Der Vereinsleitung gehören an:

- der Vorstand
- der 2. Kassierer
- der 2. Geschäftsführer
- der sportliche Leiter
- der Fachwart Breitensport
- die Jugendwartin
- der Jugendwart
- der Elternvertreter

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vereinsleitungsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung, wenn sie nicht anderes bestimmt, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsleitung hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,--€ (vgl.§10)
- c) Erlass von Sport- und Hausordnung
- d) Vereinsausschluss von Mitgliedern (gem. § 6)

§ 13 Pflichten der Mitglieder der Vereinsleitung

A) der 1. Vorsitzende

der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsleitung. Er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung ein, sooft die Belange und die Lage des Vereins und der Geschäfte dies erfordern.

Die Mitteilung der Tagesordnung in der Einladung ist für die Sitzung der Vereinsleitung nicht erforderlich, wenn diese zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben wird. Eine Sitzung der Vereinsleitung bedarf es nicht, wenn alle ihre Mitglieder zu den schriftlich vorbereiteten und bekanntgegebenen Beschlüssen ihre Zustimmung schriftlich erklären.

B) der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in allen Verhinderungsfällen zu vertreten. Er unterstützt die Aktivitäten des Jugendwarts und der Jugendwartin unter Zuhilfenahme des Elternvertreters. Das Recht des 1. Vorsitzenden, durch besondere Vollmachterteilung sein Vertretungsrecht für eine bestimmte Angelegenheit einem andern Mitglied zu übertragen (§ 11), bleibt unberührt.

C) der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat grundsätzlich den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu erledigen, soweit es sich nicht ausschließlich um technische Angelegenheiten handelt. Außerdem hat er auf allen Mitgliederversammlungen und soweit erforderlich auf den Sitzungen der Vereinsleitung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Er bearbeitet alle Angelegenheiten, die mit der sozialen Betreuung der Mitglieder, insbesondere mit Unfallmeldungen, Versicherungswesen usw. zusammenhängen. Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann ein 2. Geschäftsführer oder Schriftführer gewählt werden. In diesem Falle haben sich die Geschäftsführer über Zuständigkeiten zu einigen.

D) der Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und die Mitgliederkartei. Er führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen. Der Kassierer hat zum 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss zu erstellen und auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Zur Entlastung des Kassierers kann ein 2. Kassierer gewählt werden, der den 1. Kassierer in allen Angelegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

E) der Schwimmwart

Der Schwimmwart ist verantwortlich für die Organisation des gesamten sportlichen Betriebes innerhalb des Vereins. Er koordiniert die Bereiche Wettkampfsport und Breitensport und ist verantwortlich für die Ausbildung der Übungsleiter und die Ausschreibung von Wettkämpfen. Der Schwimmwart und der Schwimmausschuss organisieren sämtliche Veranstaltungen im Bereich „Schwimmen“ innerhalb des Vereins. Sie sind für die Instandhaltung und Aufbewahrung sämtlicher Geräte und Ausstattungsgegenstände des Vereins verantwortlich. Sie führen ein Geräteverzeichnis, aus welchem insbesondere der Verbleib und der Verkehrswert der einzelnen Geräte und Ausstattungsgegenstände hervorgehen müssen. Der Schwimmwart stellt die Verbindung zwischen Verein und den öffentlichen Medien her.

Dem Schwimmausschuss gehören an:

- a) der Schwimmwart als Vorsitzender
- b) der sportliche Leiter /Trainer der Wettkampfmannschaft)
- c) der Fachwart Breitensport
- d) bis zu 9 Vereinsmitgliedern

F) der sportliche Leiter

der sportliche Leiter ist für die ordentliche und sachgemäße Durchführung des Trainingsbetriebes innerhalb des Vereins verantwortlich. Er leitet Übungsstunden und das Training, bestimmt die an Wettkämpfen und Lehrgängen teilnehmenden Schwimmer und Schwimmerinnen. Er lenkt und leitet die Übungsleiter innerhalb des Trainingsbetriebes. Im Verhinderungsfall wird der sportliche Leiter durch den Schwimmwart vertreten.

G) der Fachwart Breitensport

Der Fachwart Breitensport ist für alternative Angebote im Wasser und an Land verantwortlich. Für die Organisation von geplanten Aktivitäten kann der Fachwart Breitensport auf Mitglieder des Schwimmausschusses zurückgreifen.

H) der Elternvertreter

Der Elternvertreter vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Vorstand und koordiniert alle anstehenden Belange mit dem 2. Vorsitzenden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden Mitglieder. Sie ist für Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Vereinsgeschäften gehören, zuständig.

Mitgliederversammlungen können sein:

- A) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- B) die außerordentliche Jahreshauptversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

§ 15 A) Die ordentliche Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und der Vereinsleitung
- b) Rechnungsbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Kassenprüfer im zweijährigen Rhythmus.

C) Die außerordentliche Jahreshauptversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden gem. § 13A Satz 2 einberufen oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 16 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung als Organ der Jugendordnung tritt regelmäßig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung wahr: insbesondere wählt sie den Jugendwart und die Jugendwartin sowie den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin.

§ 17 Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 18 Rücktritt eines Mitglieds der Vereinsleitung

Ein Mitglied der Vereinsleitung hat seinen Rücktritt zu erklären, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefordert wird.

§ 19 Kassenrevision

Auf der Jahreshauptversammlung sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren zu wählen. Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit der Maßgabe, dass immer nur ein Kassenrevisor wiedergewählt werden kann. Sie haben das recht, wenigstens einmal im Jahr, ohne vorherige Ankündigung, eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Von etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

Außerdem haben die Kassenrevisoren den Jahresabschluss des Kassierers zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 20 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören an:

- 1.) der 1. Vorsitzende als Obmann
- 2.) vier ältere, verdiente Vereinsmitglieder
- 3.) sämtliche Ehrenmitglieder auf Lebenszeit
- 4.) Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen Mitglieder der Vereinsleitung sein.

§ 21 Die Jugendordnung

1.) Zuordnung und Inhalt

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Clever Schwimm- Vereins 1910 e.V..
Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

2.) Beschreibung der Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Clever Schwimm- Vereins 1910 e.V. bis zum Alter von 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft im Sinne der Vereinssatzung begründet haben.

3.) Aufgaben der Jugend

Die Jugend des Vereins betreibt folgende Jugendaufgaben:

- a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- d) außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- e) zeitgemäße Jugendpflege
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Pflege internationaler Verständigung

4.) Organe

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel soweit die Vereinssatzung nicht anders bestimmt.
Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus den Einnahmen des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung bereitgestellt.

Die Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendwart und die Jugendwartin als Mitglieder der Vereinsleitung im Sinne der Vereinssatzung
- c) der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben nach Nr.3 der Jugendordnung
- b) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin sowie des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und der Jugendwartin
- d) Entlastung der Vertreter zu c)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung besteht aus der stimmberechtigten Jugend des Vereins im Alter von 10 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes regelmäßig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Für außerordentliche Jugendvollversammlungen gilt § 15 B mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Jugendlichen gestellt werden muss.

Im Übrigen gelten für die Jugendvollversammlung die Bestimmungen der Vereinsatzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Die Mitglieder der Vereinsleitung können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten gemeinsam die Jugend des Vereins in der Vereinsleitung nach Maßgabe der Jugendordnung und den Bestimmungen der Vereinsatzung. Sie nehmen notwendige Geschäftsführungsaufgaben für die Jugend im Verein wahr.

Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin haben die Aufgabe, sich zu Sprechern der Interessen der Jugend des Vereins zu machen. Sie können jederzeit Kontakt mit den Mitgliedern der Vereinsleitung aufnehmen, vornehmlich sollen jedoch Anliegen an den Jugendwart oder die Jugendwartin herangetragen werden.

5.) Schlussbestimmungen

Für Bereiche, die durch die Jugendordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung sinngemäß.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag der Vereinsleitung oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der der Vereinsleitung einzureichen ist, voraus.

Der Auflösungsbeschluss erfordert für seine Wirksamkeit eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Jugendpflege.

§ 23 Schlussbestimmungen

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Den Sachwaltern können gegebenenfalls bare Auslagen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Ämter entstanden sind, aus der Vereinskasse erstattet werden, sofern es im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Vereins von der Vereinsleitung vertreten werden kann.

Soweit durch außerordentliche Verhältnisse die Anstellung besoldeter Personen erforderlich ist, so hierfür die Vereinsleitung zuständig.

§ 24 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse, die Änderungen des Zwecks, der Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.